



“Guiding the Guide an European approach of police internship” Leitfaden für Studierende





RheinlandPfalz
HOCHSCHULE DER POLIZEI
RHEINLAND-PFALZ

Kofinanziert durch das
Programm Erasmus+
der Europäischen Union



© 2023 Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz. Koordinator: Peter PELZER. Alle Rechte vorbehalten.
Der Inhalt dieses Dokuments darf nicht ohne Quellenangabe vervielfältigt werden.

Guiding the guide - an European approach of police internship (TRIDENT Project) no. 2020-1-RO01-
KA202-080136 wird im Rahmen der Programms Erasmus+ der Europäischen Union finanziert.

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine
Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann
nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



Vorwort

Sehr geehrte Studierende,
der Leitfaden für Studierende ist im Trident Projekt, in Zusammenarbeit mit Rumänien und Ungarn entstanden.
Er soll ihnen eine Übersicht und Orientierung auf die bevorstehenden Praktika geben.

Jede Polizeibeamtin, jeder Polizeibeamte legt den Diensteid auf die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz ab. So auch sie bei ihrer Vereidigung zu Beginn des Studiums.

Die Bindung an Recht und Gesetz sowie der Schutz der Menschenwürde sind die oberste Prämisse polizeilichen Handelns.

In den schwierigsten Lagen, wie Konflikt- und Krisensituationen verlassen sich die Bürgerinnen und Bürger auf die Polizei. In diesem Sinne leisten Polizeibeamtinnen und Beamte als Inhaber des Gewaltmonopols eine sehr wichtige Aufgabe für und mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Ihre Werte hat die rheinland-pfälzische Polizei vor über 20 Jahren in einem Leitbild niedergeschrieben, das heute noch seine Gültigkeit hat. Im Auftrage der Kommission Innere Führung wurde unsere Führungskultur in den Grundsätzen von Führung und Zusammenarbeit zusammengefasst.

Die Stationen in den einzelnen Praktika sind für den Transfer der Theorie in die Praxis und umgekehrt enorm wichtig. Aber auch die Entwicklung fachlicher Kompetenzen und dem Commitment, also der beruflichen Identifikation mit unserer Organisation.

Die Praktika sind verpflichtende Bestandteile des Bachelorstudienganges Polizeidienst und Grundvoraussetzung für das Bestehen des polizeilichen Studiums. Das Studium ist in 12 Module gegliedert, wobei das Modul 12 - Integratives Polizeitraining / Sport - studienbegleitend parallel zu den Module 1 bis 11 (ausgenommen Modul 9) stattfindet.

Ziel dieses Bachelorstudiengangs ist es, die Studierenden für ihre zukünftigen Aufgaben im Polizeidienst zu qualifizieren.

Im Vordergrund eines Praktikums steht der Ausbildungszweck. Es werden allerdings auch erste Berufserfahrungen gesammelt und die Studierenden bekommen einen Einblick in die verschiedenen Organisationseinheiten. Zudem werden spezifische Arbeitsabläufe vermittelt und kennengelernt.



In den verschiedenen Berufsfeldern wird eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis hergestellt und bereits erlerntes Wissen gefestigt. Um eine bestmögliche Verbindung zwischen theoretischem und praktischem Studium zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit des Fachgebietes „Berufspraktische Studien“, mit den Praktikumsdienststellen unabdingbar. Das Fachgebiet Berufspraktische Studien stellt die inhaltliche und wechselseitige Verknüpfung der Theorie an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und den Praktikumsdienststellen her.

Die Praktikumsdienststellen stellen sicher, dass die strukturellen Voraussetzungen für das praktische Studium gegeben sind. Mit dem Verlauf des Studiums steigt der Wissensstand der Studierenden stetig an. Dem wird mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Hochschule und Praxisdienststellen Rechnung getragen.

Die Interaktion zwischen Praxisanleitenden und Studierenden, dem fachlich-reflexiven Austausch, ist ein wichtiger Bestandteil des praktischen Studiums, der dazu beiträgt, fachliche Kompetenzen und die Identifizierung mit dem Polizeiberuf zu stärken.

Zudem bekommen die Studierenden Impulse für ihre späteren potentiellen Verwendungsoptionen in der Zukunft.

Im praktischen Umgang mit den Bürgerinnen, Bürgern und den Kolleginnen, Kollegen, können Rhetorik und soziale Kompetenzen erworben werden. Diese wertvollen Schlüsselqualifikationen sind für die Studierenden in ihrer späteren Verwendung wichtig.

Für die Praktika wünschen wir viel Spaß und einen erfolgreichen Abschluss.



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsvorschriften
2. Module mit Praktika und deren Rahmenbedingungen
3. Beteiligte eines Praktikums
4. Erhebung und Zuteilung der Praktikumsplätze
5. Führen des Praxisbegleitheftes
6. Prüfungen in der Praxis
7. Unterlagen für die Praktika
8. Erreichbarkeiten Berufspraktische Studien



1. Rechtsvorschriften

Der rechtliche Rahmen wird durch die

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst ([APOPol-E3](#));
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizeidienst an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz ([StOPol-E3](#));
- Modulhandbuch / Curriculum.

gesetzt. Darin sind unter anderem die Rechte und Pflichten der Beteiligten der Praktika niedergeschrieben. Die für sie wichtigsten Paragraphen, im Zusammenhang mit den Praktika, finden sie unter Punkt 8.

2. Module mit Praktika und deren Rahmenbedingungen

Modul 4 Praxis: Handlungsfeld Polizeiliche Kontrollen im täglichen Dienst Workload: 35 Tage (280 Stunden)

Zur Vorbereitung auf das Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein viertägiges praktisches Training und ein zweitägiges integratives Polizeitraining. Das Praktikum in Modul 4 hat den Schwerpunkt Kontrollen im täglichen Dienst, dies bedeutet nicht, dass andere Tätigkeitsfelder im Praktikum tabu sind. Die Studierenden sollen alle Tätigkeiten die im täglichen Dienst anfallen bearbeiten bzw. kennenlernen, dies gilt für alle Praktika. Dies ist abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Sachverhaltes und von den Fähigkeiten der Studierenden in diesem Aufgabenfeld. Wie groß der Selbstständigkeitsgrad der Studierenden ist, ist individuell und muss von Fall zu Fall festgestellt werden.

Am Ende des Praktikums müssen die Studierenden Kontrollen selbstständig planen und durchführen können. Sie sollen die damit verbundenen Gefahren einschätzen können, um die notwendigen taktischen Maßnahmen vorzunehmen und um die Kontrollen mit der höchstmöglichen Eigensicherung abzuhandeln. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die im Zusammenhang mit den Kontrollen auftreten kennen und bearbeiten können.

Gegen Ende des Praktikums wird eine Prüfung in der Praxis abgelegt. Diese besteht aus einer Personen- Verkehrskontrolle die im Realverkehr durchgeführt wird. Näheres zu den Prüfungen in der Praxis ist unter Punkt „8. Prüfung“ beschrieben.



- **Lernziele des Praktikums Modul 4**

- Die internen Arbeitsabläufe in einer Polizeiinspektion kennen;
- Den Einsatzleitfisch unter Anleitung bedienen können;
- Die für die Bewältigung von Einsätzen erforderlichen Führungs- und Einsatzmittel beherrschen;
- Personen - und Fahrzeugkontrollen vorbereiten, durchführen und nachbereiten können;
- Die erforderlichen Folgemaßnahmen im Ersten Angriff durchführen können;
- Die Grundsätze der Eigensicherung unter Beachtung der Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ beim Einschreiten beherrschen;
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen und deren abschließende Sachbearbeitung durchführen können;
- Die polizeilichen Informations- und Recherchesysteme sowie die Vorgangsbearbeitungsprogramme bedienen können;
- Die spezifischen Anforderungen an den Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht kennen.

Modul 5 Praxis: Handlungsfeld Verkehrsunfallaufnahme

Workload: 40 Tage (320 Stunden)

Vor dem Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein dreitägiges praktisches Training und ein zweitägiges integratives Polizeitraining.

Der Schwerpunkt in Modul 5 ist die Verkehrsunfallaufnahme. Am Ende des Praktikums sollen die Studierenden Verkehrsunfälle selbstständig aufnehmen, die Straf- und Bußgeldtatbestände erkennen und die erforderlichen Eingriffsmaßnahmen anwenden können. Dazu gehört, dass die Studierenden die Sachverhalte im elektronischen Bearbeitungssystem erfassen und abschließend bearbeiten können. Zudem sollen sie die erforderlichen elektronischen Recherche- und Informationssysteme beherrschen.

In der Praxis wird auch das Kommunikationsverhalten trainiert. Sei es bei der Annahme von Notrufen, im Kontakt mit dem Bürger, der Presse oder bei der Erstversorgung von Verletzten oder Opfern.

In Modul 5 gibt es eine praktische Prüfung, die aus einem simulierten Sachverhalt besteht. Näheres zu den Prüfungen in der Praxis ist unter Punkt „8. Prüfung“ beschrieben.

- **Lernziele des Praktikums Modul 5**

- Bei der Aufnahme und abschließenden Bearbeitung von Verkehrsunfällen der Kategorie P 1 mitarbeiten können;
- Die abschließende Bearbeitung von Verkehrsunfällen der Kategorien P 2, P 3 und S 4 – 6 selbstständig durchführen können;
- Die für die Sachbearbeitung erforderlichen polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramme und Informationssysteme beherrschen;



- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen und deren abschließende Sachbearbeitung durchführen können;
- Straftaten im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bearbeiten können;
- Die spezifischen Anforderungen des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht kennen.

Modul 7 Praxis: Handlungsfeld Strafverfahren

Workload: 30 Tage (240 Stunden)

Vor dem Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein 4-tägiges praktisches Training und ein zweitägiges integratives Polizeitraining.

Die Studierenden sollen Ermittlungsführung auf Ebene des Bezirks- und Kriminaldienstes kennen. Bei der Anzeigenaufnahme sollen die Sachverhalte deliktisch eingeordnet und die damit zusammenhängenden kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Maßnahmen im ersten Angriff beherrscht werden können.

• Lernziele des Praktikums Modul 7

- Die internen Arbeitsabläufe im Kriminal- und Bezirksdienst bzw. in einer Kriminalinspektion kennen;
- Die abschließende Sachbearbeitung in einfach gelagerten Fällen selbständig durchführen können;
- Bei der Sachbearbeitung von komplexen Strafverfahren mitwirken können
- Ausgewählte Eingriffs- und Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Eigensicherung durchführen können;
- Die Spurensicherung aufgrund der kriminalistischen Lagebeurteilung durchführen können;
- Die Vorgangsbearbeitungsprogramme sowie die erforderlichen polizeilichen Informations- und Recherchesysteme bedienen können;
- Vernehmungen durchführen können.

Modul 8 Praxis: Handlungsfeld Besondere Ermittlungslagen

Workload: 30 Tage (240 Stunden)

Vor dem Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein zweitägiges praktisches Training und ein dreitägiges integratives Polizeitraining.

Aufbauend auf Modul 7 liegt in Modul 8 der Schwerpunkt auf den besonderen Ermittlungslagen.

Das Beurteilen von Kriminalitätslagen und die erforderlichen ersten Maßnahmen, unter Beachtung der taktischen, kriminalistischen und praktischen Grundlagen, ergreifen können.

• Lernziele des Praktikums Modul 8

- Die Sachbearbeitung in besonderen Ermittlungslagen durchführen können,
- Bei der Sachbearbeitung im Rahmen der Sachbearbeitung bei komplexen Strafverfahren mitwirken können,
- Bei der Sachbearbeitung im Rahmen der spezialisierten Verkehrsüberwachung mitarbeiten können,
- Ausgewählte Eingriffs- und Folgemaßnahmen unter besonderer Beachtung der Empfehlungen des LF 371 VS-nfD „Eigensicherung“ durchführen können;



- Die polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramme sowie die Informations- und Recherchesysteme bedienen können.

Modul 10 Praxis: Handlungsfeld Besondere Kooperationsfelder polizeilicher Arbeit, Internationalität, Interkulturalität

Workload: 5 Tage (40 Stunden)

Vor dem Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein zweitägiges praktisches Training und ein fünftägiges integratives Polizeitraining.

Im Rahmen dieses Moduls können die Studierenden ein Praktikum bei Dienststellen in Europa oder in einem anderen Bundesland absolvieren. Dies ist nur in dem Umfang möglich, indem Stellen für ein Auslandspraktikum zur Verfügung stehen.

Zudem kann das Praktikum bei Behörden, Einrichtungen, Institutionen und Organisationen verrichtete werden, die einen Bezug zur polizeilichen Aufgabenerfüllung haben.

Alternativ zu einem Praktikum, können die Studierenden Projekte, die einen Bezug zu Modul 10 haben, umsetzen.

• Lernziele des Praktikums Modul 10

- Die Grundsätze der grenzüberschreitenden und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit kennen;
- Die Bedeutung interkultureller Kompetenz für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erkennen können;
- Mit Behörden, Einrichtungen und Organisationen auf nationaler Ebene zusammenarbeiten können.

Modul 11 Praxis: Handlungsfeld Ausgewählte Zeitlagen

Workload: 30 Tage (240 Stunden)

Vor dem Praktikum durchlaufen die Studierenden an der Hochschule ein dreitägiges integratives Polizeitraining, sowie 5 Tage vorbereitende Wahlpflichtseminare.

Schwerpunkte des Moduls liegen in Zeitlagen wie Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen. Die rechtlichen, taktischen sowie psychologischen Aspekte werden szenariobasiert vermittelt.

Im 10 tägigen Praktikum bei der Bereitschaftspolizei werden der Aufbau und die Aufgaben des PP ELT vermittelt. Die Bedienung der Führungs- und Einsatzmittel ist ebenso Bestandteil des Praktikums.

Das Praktikum beim Landeskriminalamt bzw. bei den Polizeipräsidien dauert 20 Tage und soll die im Studium erworbenen Kompetenzen festigen und erweitern.

• Lernziele des Praktikums Modul 11

Bereitschaftspolizei

- Die Organisation und Aufgaben der Bereitschaftspolizei kennen;
- Führungs- und Einsatzmittel der Bereitschaftspolizei bedienen können
- Den Einsatzmehrzweckstock handhaben können;
- Einsätze aus besonderem Anlass als Einsatzsachbearbeiter taktisch bewältigen können.



Polizeipräsidien und Landeskriminalamt

- Die in den vorherigen Praktika bei der Schutz- bzw. Kriminalpolizei erworbenen Fähigkeiten/Fertigkeiten vertieft und erweitert haben;
- Die Ermittlungs- und Kontrollkompetenz verfestigt und erweitert haben;
- Polizeiliche Einsatzlagen rechtlich und einsatztaktisch sicher bewerten und die erforderlichen Folgemaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Ersten Angriffs, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Eigensicherung, LF 371, durchführen können;
- Tatorte mit erhöhtem Spurenaufkommen aufnehmen können;
- Die Sachbearbeitung mit den polizeilichen Vorgangssachbearbeitungsprogrammen sowie Abfragen bzw. Recherchen in den polizeilichen Auskunftssystemen durchführen können;
- Situationsangepasst mit Bürgerinnen und Bürgern umgehen können und die Möglichkeiten der kommunikativen Einsatzbewältigung kennen.

3. Beteiligte

In den Praktika werden praktische Fähigkeiten eingeübt und theoretisch erworbene Kenntnisse angewandt und erweitert.

Dabei soll auch die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden.

Die berufspraktischen Studien finden grundsätzlich bei den Polizeibehörden als Ausbildungsstellen statt und werden durch Ausbildungsverantwortliche und Praxisanleiter*innen wahrgenommen.

Studierende und Praxisanleitende profitieren vom Praktikum, denn oft sind sie aus verschiedenen Generationen und haben unterschiedliche Einstellungen.

Sie arbeiten für ein und dieselbe Institution und verfolgen das gleiche Ziel, wenn auch mit zum Teil völlig unterschiedlichen Sicht- bzw. Herangehensweisen, Intentionen und Hintergründen. Jede Generation hat andere Bedürfnisse, dies birgt Risiken (Generationenkonflikt), bietet aber auch Chancen (Wissenstransfer). Die jungen Studierenden können von der Erfahrung der älteren Kollegen profitieren. Die älteren Kollegen können durch den Austausch ebenfalls von der jungen Generation lernen.

Für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien sind die Ausbildungsstellen unter der Gesamtverantwortung der Hochschule der Polizei zuständig.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels arbeiten sie eng zusammen.

Die aus der Gesamtverantwortung der Hochschule der Polizei resultierenden Leitungs- und Koordinationsaufgaben in den berufspraktischen Studien nimmt die Leitung „Berufspraktische Studien“ wahr.



3.1 Ausbildungsverantwortlichen

Die Ausbildungsverantwortlichen koordinieren die Ausbildung aller Studierenden auf ihrer Dienststelle und stellen sicher, dass die Ausbildung nach einheitlichen Qualitätsstandards durchgeführt wird. Sie sind Vorgesetzte der Studierenden § 4 StOPol.

Sie gewährleisten eine durchgängige Betreuung der Studierenden durch eine Praxisanleitende oder einem Praxisanleiter § 11 Abs.2 StOPol-E3.

Die Ausbildungsverantwortlichen führen in den Modulen 4, 5, 7, 8 und 11 zusammen mit dem jeweiligen Praxisanleitenden und den Studierenden das Ausbildungsgespräch § 11 Abs. 2 StOPol-E3, welches dokumentiert wird.

Dieses Gespräch hat folgende Ziele:

- Feedback für die Studierenden und für das Ausbildungspersonal;
- Reflexion des Praktikums ;
- Bewertung des Entwicklungsfortschritts (Kompetenzausprägung);
- Persönliche Beratung der Studierenden;
- Zielvereinbarungen für den weiteren Verlauf des Praktikums im Hinblick auf das Erreichen der Modul-/Lernziele und die Modulprüfung.

Darüber hinaus stellen sie in den Praktika Beschäftigungsnachweise aus, in denen

- die persönlichen Daten,
- die Fehlzeiten und
- die jeweils verantwortlichen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

vermerkt werden.

3.2 Praxisanleitende

Die Praxisanleitenden bilden die Studierenden berufspraktisch aus und gewährleisten die Vermittlung der im Modulhandbuch vorgegebenen berufspraktischen Studieninhalte. Sie sind ebenfalls Vorgesetzte der Studierenden § 4 StOPol-E3.

Sie verstärken die Verzahnung von Theorie und Praxis, insbesondere durch Vor- bzw. Nachbereitung von Einsätzen (Reflexion / Fallstudie) und begleitendem Dienstunterricht.

Die Praxisanleitenden überwachen das ordnungsgemäße Führen des Praxisbegleitheftes, bestätigen die Durchführung der Aufgaben und die Erreichung der Lernziele des Praktikums §12 Abs. 2 StOPol-E3.



3.3. Studierende

Während der Praktika haben die Studierenden grundsätzlich alle gesetzlichen Befugnisse einer Polizeibeamtin, eines Polizeibeamten, sind jedoch noch nicht Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Sie sind Amtsträger i.S.d. § 11 StGB und unterliegen der Strafverfolgungspflicht gem. § 163 StPO.

Grundsätzlich sind den Studierenden selbständige Maßnahmen mit Eingriffscharakter untersagt; eine Mitwirkung obliegt der Verantwortung und Entscheidung der Praxisanleitenden.

Die Studierenden sind unter Anleitung und Aufsicht der Praxisanleitenden ermächtigt zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung und Fahrzeugzulassungs-Verordnung.

Sie sind als Inhaber der Klasse B nach Absolvieren eines polizeilichen Fahr- und Sicherheitstrainings zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen berechtigt, eine Entscheidung hierüber treffen die Ausbildungsverantwortlichen bzw. Praxisanleitenden.

Die Studierenden sollen grundsätzlich nur als „3. Einsatzkraft“ eingesetzt werden und sind nicht in die Mindeststärke der Dienstgruppe einzubeziehen.

Das Praktikum wird mit Dienstwaffe durchgeführt. In den Praktika bei der Schutzpolizei tragen die Studierenden Uniform. Bei den Praktika der Kriminalpolizei wird angemessene Zivilkleidung getragen. Die persönlich zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände (Handfessel, Schutzweste etc.) werden mitgeführt.

Sie behalten während des gesamten Studienverlaufes ihren Status als Polizeikommissaranwärterin, Polizeikommissaranwärter bei; mit den vorgenannten eingeschränkten Rechten und Befugnissen.

Während der Praktika führen die Studierenden in den Modulen 4, 5, 7 und 8 den Studiennachweis „Praxisbegleitheft“ § 12 Abs. 2 StOPol-E3 und dokumentieren darin die gemäß Modulhandbuch durchzuführenden Aufgaben.

3.4. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter § 10 StOPol-E3 "Leitung Berufspraktische Studien" hält Verbindung zu den Ausbildungsdienststellen, gestaltet mit ihnen den Ausbildungsverlauf und gewährleistet in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen sowie dem



Evaluationsbeauftragten die Qualitätssicherung, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien (Lehrveranstaltung "Praxis") in den Modulen 4, 5, 7, 8, 10, 11 und 12.

Darüber hinaus übernimmt sie/er die Modulkoordination für das Modul 12 "Integratives Polizeitraining / Sport".

4. Erhebung und Zuteilung der Praktikumsplätze

Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule der Polizei bei den zentralen Stellen (Sachbereich 14) der zuständigen Polizeipräsidien erhoben, die die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen wiederum mit ihren örtlichen Dienststellen abgestimmt haben.

Die Studierenden schreiben sich in studentischer Eigenverantwortung unter Berücksichtigung sozialer und kollegialer Aspekte auf die vorhandenen Praktikumsstellen ein.

Nach Abschluss des studentischen Einschreibeverfahrens erfolgt die namentliche Meldung über die Sachbereiche 14 der Polizeipräsidien an die Praxisdienststellen.

Die Studierenden erhalten eine schriftliche Verfügung und können anschließend Kontakt mit ihren Dienststellen aufnehmen.

5. Führen des Praxisbegleitheftes

In den Praktika führen die Studierenden ein persönliches Praxisbegleitheft, welches gemäß § 12 StOPol-E3 ein Studiennachweis ist.

Sie sind für das vollständige und ordnungsgemäße Führen verantwortlich.

Die Praxisbegleithefte werden nach jedem Praktikum durch die Hochschule der Polizei geprüft.

In diesem Heft sind für jedes Praktikum die nachfolgenden Nachweise aufzunehmen:

- Dokumentation der Tätigkeiten
Hierin vermerken die Studierenden alle von ihnen zu den jeweiligen Studieninhalten durchgeführten Tätigkeiten und legen diesen Nachweis dem Praxisanleiter vor
- Dokumentation des Ausbildungsgespräches (mit Ausnahme in Modul 11)
Der Nachweis nimmt schriftlich die Inhalte des Ausbildungsgespräches zwischen dem Studierenden und dem Ausbildungspersonal auf.
- Lernzielkontrolle
Praxisanleitende bestätigt die Erreichung der Lernziele.



- Berufspraktischer Beschäftigungsnachweis
Nachweis über Fehlzeiten und geleistete Nachtdienststunden im Praktikum durch Bestätigung der Ausbildungsverantwortlichen.

Die Dokumente sind über die elektronische Plattform „Bildungsserver“ zur Bearbeitung online abrufbar.

Darüber hinaus enthält das Praxisbegleitheft eine Übersicht der bereits absolvierten Module.

Nach dem Praktikum in Modul 11 wird das Praxisbegleitheft, als Bestandteil des Bachelorstudiums, zur Ausbildungsakte der Studierenden bei der Hochschule der Polizei genommen.

6. Prüfungen in der Praxis

Modul 4

Gegen Ende des Praktikums wird eine Prüfung in der Praxis abgelegt. Diese besteht aus einer typischen polizeilichen Tätigkeit wie einer Personen- und Verkehrskontrolle, die im realen Verkehr durchgeführt wird. Die Studierenden müssen die Kontrolle selbstständig durchführen, Verstöße feststellen, die Anzeige aufnehmen und bearbeiten.

Die Kontrolle wird von zwei Prüfenden bewertet. Zur Orientierung haben sie einen einheitlichen Bewertungsbogen, sind aber unabhängig in ihrer Einschätzung.

Die Praxisanleitenden und Studierenden bilden ein Kontrollteam. Die sichernden Positionen werden von den Praxisanleitenden eingenommen. Sie dürfen nicht in die Prüfung eingreifen und auch keine Hinweise geben.

Sollte eine Prüfung, ohne Verschulden der Studierenden, aus dem Ruder laufen, kann die Prüfung von den Prüfenden neu angesetzt werden.

Leistungen, die nicht mehr den Anforderungen genügen, müssen durch die Prüfenden korrigiert werden oder die Prüfung wird abgebrochen. Ein Abbruch der Prüfung gilt als nicht bestanden.

Modul 5

Die praktische Prüfung findet nicht wie in Modul 4, in einer Realsituation statt, sondern an der Hochschule. Hierzu werden verschiedene Szenarien nachgestellt. Die Prüfungsinhalte spiegeln die Lernziele des theoretischen Studiums, und der des Praktikums wieder.

Die Studierenden werden von zwei Prüfenden, einer Dozentin / einem Dozenten der Hochschule und einer Prüferin / einem Prüfer aus der Praxis, bewertet.

Die Durchführung der praktischen Prüfung wird nur von geraden Studiengängen (z.B. BA. 20) absolviert. Die ungeraden Studiengänge legen in Modul 5 eine schriftliche Prüfung ab.



Modul 7

In Modul 7 wird die praktische Prüfung wie in Modul 5 an der Hochschule abgelegt. Ebenso wie in Modul in Modul 5 orientieren sich die die Prüfungsinhalte an den Lernzielen des theoretischen Studiums, und der des Praktikums wieder.

Die Durchführung der praktischen Prüfung wird nur von ungeraden Studiengänge (z.B. BA. 21) absolviert. Die geraden Studiengänge legen in Modul 5 eine schriftliche Prüfung ab.

7. Unterlagen für die Praktika

Im Bildungsserver sind unter der Rubrik [Berufspraktische Studien](#) verschiedene Dokumente abgelegt. Diese bestehen unter anderem aus Checklisten, Lernzielkontrollen, Beschäftigungsnachweisen und alle für das Praxisbegleitheft benötigten Nachweise.

8. Erreichbarkeiten Berufspraktische Studien

Ansprechpartner des Fachgebietes Berufspraktische Studien erreichen sie unter folgenden [Berufspraktische Studien](#).